



Vorsicht Fallen bei Maturareisen!

Zu Beginn des Schuljahres werdet ihr von diversen Maturareiseanbietern kontaktiert, die euch mit tollen Prospekten und Videoaufnahmen Lust auf Party und Chillen machen. Aber wie bei vielen Verträgen lauern auch hier die Tücken im Detail. Die KonsumentenberaterInnen der AK Tirol haben ein paar wichtige Tipps für euch zusammengestellt, damit ihr keine bösen Überraschungen erlebt.

1. Mit bunten Prospekten und tollen Videos wird euch Lust auf Party und Chillen gemacht. Was man euch jedoch nicht zeigt, sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Daher fordert diese AGBs sofort an und lest sie genau durch, bevor ihr bucht.
2. Auch der Zeitdruck, auf den immer wieder hingewiesen wird, sollte euch nicht zu einer voreiligen Buchung verleiten. Zuerst ist es wichtig zu klären, ob man zum Reisettermin sicher Zeit hat (Aufnahmetest für Job oder Uni, Antritt eines Jobs, Bundesheer, Zivildienst etc.) und ob man sich die Reise auch leisten kann. Weiters solltet ihr unbedingt Preise und Leistungen der verschiedenen Anbieter vergleichen.
3. Voreiliges Buchen kostet Geld. Bei Stornierung einer Reise fallen Stornogebühren an, deren Höhe vom Zeitpunkt der Stornierung abhängt. Daher: Sobald ihr wisst, dass ihr an der Reise nicht teilnehmen könnt, sofort schriftlich mittels eingeschriebenem Brief den Veranstalter verständigen. Achtung: Eine Stornoversicherung deckt nur dann die Kosten, wenn der Grund für die Stornierung auch versichert ist. Versichert sind in der Regel plötzliche schwere Erkrankung oder auch ein Nicht-Bestehen der Matura. Der Fall, dass man die Abschlussklasse nicht erfolgreich absolviert und daher nicht zur Matura antreten kann, ist von Versicherungen dagegen meist nicht gedeckt!
4. Der Klassenverantwortliche leistet einen Großteil der administrativen Arbeit, die eigentlich der Maturareiseanbieter machen müsste. Das Einsammeln von Geld – oft geht es pro Klasse um zehntausende Euro – birgt natürlich auch ein Risiko. Verlangt daher, sowohl für die Anzahlung als auch die Restzahlung, vom Veranstalter Zahlscheine für jede/n einzelne/n SchülerIn.

5. Ungenaue Vereinbarungen lassen dem Veranstalter viel Spielraum. Ist zum Beispiel bezüglich des Hotels die Lage nicht bestimmt oder gar kein besonderes Hotel angeführt oder sind keine Flugzeiten vereinbart, besteht die Gefahr von unangenehmen Überraschungen. Auf mündliche Zusagen sollte man sich nicht verlassen. Je genauer der Vertragsinhalt bestimmt ist, umso besser.
6. Alle Sondervereinbarungen, wie Bettenanzahl der Zimmer, Meerblick, Balkon etc. sollten in der Buchungsbestätigung schriftlich festgehalten sein, jedoch nicht als bloßer „Kundenwunsch“ sondern als Vertragsbestandteil. Denn wie das so mit Wünschen ist – die können erfüllt werden oder auch nicht.
7. Nachträgliche Reisepreiserhöhungen durch den Veranstalter sind nur unter strengen gesetzlichen Auflagen zulässig, die die Reiseveranstalter in der Vergangenheit häufig nicht eingehalten haben. Sollte ein Veranstalter dennoch auf die Bezahlung bestehen (weil er sonst die Reiseunterlagen nicht aushändigt), dann solltet ihr den Vermerk „Zahlung unter Vorbehalt der rechtlichen Klärung“ auf dem Zahlungsbeleg vermerken und euch bezüglich der Rückforderung rechtlich beraten lassen.
8. Ebenso sind nachträgliche Änderungen der im Vertrag vereinbarten Leistungen, wie etwa Reisezeitraum, Flugzeiten oder Unterkunft, nur unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen zulässig, nämlich wenn die Änderungen geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Ansonsten werden Änderungen durch den Veranstalter nur gültig, wenn ihr diese akzeptiert. Nehmt ihr die Änderungen nicht an, so könnt ihr den Vertrag auflösen, ohne zur Zahlung einer Stornogebühr verpflichtet zu sein.
9. Bei Mängeln am Urlaubsort solltet ihr sofort reklamieren und falls diese nicht gleich behoben werden (können), eine schriftliche Bestätigung des Reiseleiters verlangen sowie Fotos oder Videos machen. Nach der Rückkehr ist es wichtig, sofort mit dem Veranstalter Kontakt aufzunehmen und die Gewährleistungsmängel geltend zu machen. Ihr habt je nach Schwere der Mängel einen Anspruch auf Preisminderung und Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude.
10. Holt euch bei Fragen oder Unsicherheiten vor oder nach der Buchung rechtlichen Rat ein.